

Satzung über den Ersatz von Auslagen, die Erstattung des Verdienstausfalls und das Sitzungsgeld des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Aufwandsentschädigungssatzung)

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in Ihrer Sitzung am 16.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, den Verdienstausfall sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes 13,00 Euro Sitzungsgeld je Sitzung. Eine Auszahlung erfolgt, wenn der Name des Zahlungsempfängers und dessen Unterschrift in der Anwesenheitsliste der Sitzung eingetragen worden ist.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (3) Bei mehreren Sitzungen desselben Organs an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung wird Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes auch dann gewährt, wenn sie an dem selben Tag stattfindet.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Der Ersatz von Auslagen sowie der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (2) Die Erstattung des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Selbständig und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Entschädigung ist auf höchstens 13,00 Euro/Stunde begrenzt.

§ 4
Abrechnungszeitraum

- (1) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Verdienstausfall und Auslagenersatz werden nach Stellen des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des HWAZ, in der Fassung der Veröffentlichung vom 14.06.1996 außer Kraft.

Herzberg, den 17.06.2004

gez. Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", Ausgabe Nr. 12 vom 24. Juni 2004
